

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Gemeindeteils Eberspoint des Marktes Velden (VBS)

vom 15. Oktober 2007



Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Velden folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Gemeindeteils Eberspoint:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung des Gemeindeteils Eberspoint durch folgende Maßnahmen:

Die vorhandene mechanisch-biologische Kläranlage wird aufgelassen und das Abwasser über eine Druckleitung der Kläranlage Biedenbach zugeführt. Die Mischwasserbehandlung erfolgt am bisherigen Kläranlagenstandort Eberspoint durch ein Regenüberlaufbecken (RÜB), die Anlage wird darüber hinaus um ein Regenrückhaltebecken erweitert. Die einzelnen Positionen der Kostenzusammenstellung lauten:

- Hebeanlage Eberspoint 5 l/s
- Druckleitung Eberspoint – Biedenbach
- Stauraum 15 m Nenndurchfluss DN 2000
- Umbau Regenüberlaufbecken RÜB
- Neuanschluss Regenüberlaufbecken RÜB Nenndurchfluss DN 800
- Umbau Regenüberlaufbecken RÜB
- Abbrucharbeiten
- Erweiterung Becken (Regenrückhaltebecken RRB)
- Sonstiges (Tauchwand, Umlegearbeiten)

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in dem Markt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

(4) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.

(5) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,34 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,32 Euro. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 15. Oktober 2007

Markt Velden



G. Babl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 15. Okt. 2007 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Velden zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafeln und Veröffentlichung in der Vilsbiburger Zeitung/Lokalteil Velden am 13. Okt. 2007 und im Vilstalboten am 17. Oktober 2007 hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15. Oktober 2007 angeheftet und am 19. November 2007 wieder abgenommen.

Velden, den 20. November 2007

Markt Velden



G. Babl, Erster Bürgermeister